

## Information des Personalrats der studentischen Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin (PRstudB-HU) im Akademischen Senat am 18.09.2018:

### Zum Vorgehen der Universitätsleitung GEGEN beschäftigte Studierende

#### Hintergrund

Seit Anfang 2017 führt der PRstudB Gespräche zur Findung einer Modelllösung zur Überleitung von rechtswidrigen TVstud Beschäftigungsverhältnissen in NICHT-wissenschaftlichen Bereichen in den TV-L.

Am 06. November 2017 reichte die Leitung der Humboldt-Universität zu Berlin unvermittelt eine Beschlussvorlage zur Nutzung der Erprobungsklausel (BerlHG Paragraph 7a) zur Ausweitung der Tätigkeiten von im TVstud beschäftigten Studierenden auf NICHT-wissenschaftliche Bereiche im Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin ein.

Am 10. November 2017 bezog der PRstudB Stellung und erstellte eine Übersicht zur Entwicklung des #Hochschulskandals an der Humboldt-Universität zu Berlin. Der PRstudB verwies darauf, dass eine Beschäftigung von Studierenden im NICHT-wissenschaftlichen Bereich im TVstud rechtswidrig ist und nur im TV-L rechtskonform möglich ist.

Bis September 2018 werden Studierende an der HU weiterhin rechtswidrig im TVstud mit nicht-wissenschaftlichen Tätigkeiten beschäftigt. Über fast alle Bereiche der Hochschule verteilt sind vermutlich bis zu 600 Studierende betroffen. Vom Präsidium, über den Computer- und Medienservice, Bibliotheken bis hin zu Professuren (Lehrstühlen) werden Studierende rechtswidrig beschäftigt.

Seit September 2018 liegen dem PRstudB mehrere Urteile vor, welche die Rechtswidrigkeit dieser Beschäftigungspraxis nicht nur in den zugrundeliegenden Einzelfällen, sondern im Allgemeinen bestätigen. Der PRstudB ist verpflichtet den Urteilen der Gerichte zu folgen. Am Beispiel eines rechtskräftigen Urteils in zweiter Instanz informiert der PRstudB hiermit den Akademischen Senat über Tragweite und Konsequenzen der Rechtsprechung.

## Information des Personalrats der studentischen Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin (PRStuDB-HU) im Akademischen Senat am 18.09.2018:

### Zum Vorgehen der Universitätsleitung GEGEN beschäftigte Studierende

#### Tragweite und Konsequenzen des Urteils 7 Sa 143/18

Durch ihre **rechtswidrige** Beschäftigung von Studierenden mit nicht-wissenschaftlichen Tätigkeiten im TVstud (und nicht im TVL), **bricht die Humboldt-Universität zu Berlin Bundes- (WissZeitVG), Landes- (BerlHG121) und Tarifrecht (TVL / TVstud).**

In der Begründung des Urteils wird **an über 30 Stellen** auf nicht-wissenschaftliche und wissenschaftliche Tätigkeiten eingegangen. **Hierbei werden allgemeingültige Feststellungen getroffen, die nicht nur für den Einzelfall Geltungsanspruch erheben.**

#### Zitat 1 (Abschnitt 2.2.2.2 Seite 12 oben)

„Eine Befristung nach § 6 WissZeitVG setzt mithin voraus, dass der Arbeitsvertrag die **Erbringung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Hilfstätigkeiten** zum Gegenstand hat. Die vertragsgemäße Beschäftigung muss auf die **Erledigung wissenschaftsspezifischer Aufgaben** gerichtet sein. Dies ist der Fall, wenn die **wissenschaftliche Arbeit eines an einer deutschen Hochschule tätigen Wissenschaftlers unmittelbar unterstützt wird.**“

#### Zitat 2 (Abschnitt 2.2.2.2 Seite 12 mitte)

„Unter **wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten** sind Tätigkeiten zu verstehen, mit denen der **wissenschaftliche Mitarbeiter bei Forschung und Lehre anderen unterstützend zuarbeitet** und damit die Aufgabe der jeweiligen Einrichtung, der er zugeordnet ist, zu erfüllen hilft. Als **wissenschaftliche Dienstleistung** kommt darüber hinaus die **Mitarbeit bei allen den Professoren obliegenden Dienstaufgaben** in Betracht, etwa bei Unterrichtstätigkeiten, bei Prüfungen oder bei der Zusammenstellung wissenschaftlicher Materialien“

**Information des Personalrats der studentischen Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin (PRStudB-HU) im Akademischen Senat am 18.09.2018:**

**Zum Vorgehen der Universitätsleitung GEGEN beschäftigte Studierende**

**Zitat 3 (Abschnitt 2.2.2.2 Seite 12 unten)**

„Abzugrenzen davon sind die **technischen bzw. verwaltungsmäßigen Tätigkeiten** wie die Erledigung von Aufgaben im **Sekretariat oder in der Bibliothek.**“

**Zitat 4 (Abschnitt 2.2.2.3 Seite 13 mitte)**

„Dies ist **keine Tätigkeit zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse** bzw. die Erbringung von Hilfstätigkeiten (Vorarbeiten, Zuarbeiten)...“

**Zitat 5 (Abschnitt 2.2.2.3 Seite 13 mitte)**

„Die Klägerin war **keinem Lehrstuhl zugeordnet**, sondern der Zentraleinrichtung...“

**Zitat 6 (Abschnitt 2.2.2.3 Seite 13 mitte)**

„Dass sie dabei bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen konnte, **macht ihre Tätigkeit nicht zu einer wissenschaftlichen Hilfstätigkeit. Die Tätigkeit der Klägerin hatte keinen Bezug zu dem Prozess, Erkenntnisse mit den Methoden der Wissenschaft zu gewinnen oder sie zur Vermittlung in eine bestimmte inhaltliche Form zu bringen.**“

**Zitat 7 (Abschnitt 2.2.2.3 Seite 13 unten)**

„Das stellt aber **keinen eigenen Beitrag zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen selbst dar.** Auch wenn nach § 6 WissZeitVG jede (wissenschaftliche) Hilfstätigkeit ausreichend ist, reicht doch nicht jede die Lehrkräfte unterstützende Tätigkeit aus. **Es fehlt der Klägerin an der Nähe zu wissenschaftlichen Tätigkeiten.**“

**Information des Personalrats der studentischen Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin (PRStudB-HU) im Akademischen Senat am 18.09.2018:**

### **Zum Vorgehen der Universitätsleitung GEGEN beschäftigte Studierende**

#### **Fazit: (Nicht-) wissenschaftliche Beschäftigung**

**Die Begründung des Urteils macht, in verschiedenen Weisen, an über 30 Stellen, klar, dass wissenschaftliche Tätigkeiten nur dort möglich sind, wo wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen oder Professor\*innen bei ihren wissenschaftlichen Tätigkeiten „unmittelbar unterstützt“ werden. Auf andere Mitarbeiter\*innen oder Bereiche wird nirgends (positiv) eingegangen.**

Einen sehr langen Abschnitt widmet die Begründung des Urteils der Unterscheidung zwischen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Tätigkeiten an Lehrstühlen (Professuren).

**Letztendlich geht die Begründung des Urteils soweit, dass es sich nur dann um wissenschaftliche Tätigkeiten von Studierenden handeln kann, wenn die Tätigkeiten von Studierenden „auf die Erledigung wissenschaftsspezifischer Aufgaben gerichtet“ sind, einen „eigenen Beitrag zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen“ darstellen und Studierende sich selbst an der „Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse“ (Zitat 4-7) betätigen.**

#### **Konsequenzen**

Wenn nun aber bereits innerhalb von Professuren (Lehrstühlen) zwischen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Tätigkeiten unterschieden werden muss, dann ist es in sämtlichen anderen, vor allem darüber gelagerten Bereichen noch unwahrscheinlicher, dass Studierende dort in irgendeiner Art und Weise im TVstud wissenschaftlich tätig sein können.

**In der Konsequenz heißt dies, dass Studierende nach WissZeitVG / BerlHG / TVL und TVstud in der Regel nur selbstständig oder an Lehrstühlen (Professuren) oder Forschungseinrichtungen wissenschaftlich tätig sein können.**

## Information des Personalrats der studentischen Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin (PRstudB-HU) im Akademischen Senat am 18.09.2018:

### Zum Vorgehen der Universitätsleitung GEGEN beschäftigte Studierende

Der PRstudB-HU ist verpflichtet den Urteilen des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts zu folgen. Aus diesen ergibt sich, dass eine Beschäftigung von Studierenden in NICHT-wissenschaftlichen Bereichen wie folgt möglich ist:

- **NICHT (wegen des Studierendenstatus) befristet und**
- **NICHT (unterbezahlt) im TVstud, sondern**
- **(gegebenfalls entfristet) im TV-L!**

### Betroffene Bereiche

Die Begründung des Urteils stellt also klar, dass folgende Bereiche der Humboldt-Universität zu Berlin in der Regel als NICHT-wissenschaftliche Bereiche gelten und somit eine Beschäftigung von Studierenden im TVstud **rechtswidrig** ist und **rechtskonform** nur im TV-L erfolgen kann:

- **Präsidium, Stabsstellen, Büros von Beauftragten, Beauftragte und ähnliche Bereiche / Ämter,**
- **Geschäfts- und Pressestellen und Verwaltungen von Zentraleinheiten, Zentren und Exzellenzclustern,**
- **Computer- und Medienservice (CMS), IT-Administrationen, DV-Koordinationen,**
- **Bibliotheken, Zweigbibliotheken und Archive,**
- **Dekanate, Direktorien und Verwaltungen, Geschäftsstellen, Kommissionen und Gremien oder Sekretariate von Universität / Fakultäten / Instituten / Professuren.**

### Danksagung

Der PRstudB-HU bedankt sich für den Einsatz der Studierenden ihr Recht, nun schon in 2. Instanz, vor Gericht zu erstreiten und so die Umwandlung von **rechtswidrig** befristeten und unterbezahlten NICHT-wissenschaftlichen Beschäftigungen im TVstud in **rechtskonforme** angemessene Beschäftigungen im TV-L zu erzwingen.

Information des Personalrats der studentischen Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin (PRstudB-HU) im Akademischen Senat am 18.09.2018:

## Zum Vorgehen der Universitätsleitung GEGEN beschäftigte Studierende

### Forderungen

Der PRstudB-HU fordert die Leitung der Humboldt-Universität zu Berlin und alle Personalverantwortlichen auf

- zu einem **vertrauensvolleren Umgang** mit (beschäftigten) Studierenden zurückzukehren,
- (beschäftigte) Studierende nicht aus **Willkür oder Kalkül** in jahrelange, kostspielige Prozessverfahren zu zwingen,
- die **rechtswidrige** Praxis zu beenden Angehörige der Universität aufgrund ihres Studierendenstatus unterzubezahlen und damit zu diskriminieren,
- die **rechtswidrige** Ausweitung vom TVstud auf NICHT-wissenschaftliche Tätigkeiten einzustellen,
- **rechtswidrige** Beschäftigungen von Studierenden in NICHT-wissenschaftlichen Bereichen im TVstud einzustellen,
- existierende **rechtswidrige** TVstud-Beschäftigungsverhältnisse in NICHT-wissenschaftlichen Bereichen in den TV-L zu überführen und (gegebenenfalls) zu entfristen,
- für zukünftige **rechtskonforme** Beschäftigungen in NICHT-wissenschaftlichen Bereichen den TV-L für Studis zu öffnen,
- Angehörige der Humboldt-Universität zu Berlin über diesen Sachverhalt angemessen zu informieren,
- zu einer **vertrauensvollen Zusammenarbeit** mit dem PRstudB-HU zurückzukehren und
- gemeinsam mit den Personalräten der Humboldt-Universität zu Berlin zurück zu einer **rechtskonformen** Beschäftigungspraxis zu finden.

**#TVLfürStudis**